

Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiter: Mag. Helmut Wunderl

GZ: Präs.012400/2003/0005

BerichterstellerIn:

GR Deveci

Betreff:

Grazer Bedienstetenschutzkommission:
Petition an das Amt der Steiermärkischen Landes-
Regierung;

Graz, 6. 7. 2023

Die Bedienstetenschutzkommission des Magistrates Graz besteht seit 2003 (siehe § 54 Abs. 1, 2 des Steiermärkischen Bedienstetenschutzgesetzes 2000, St.-BSG).

Die Bestellung der Mitglieder der Kommission erfolgt alle 5 Jahre durch den oder die Bürgermeister/in.

Für die Grazer Bedienstetenschutzkommission sind nach derzeitiger Rechtslage folgende Mitglieder vorgesehen:

1. ein rechtskundiger Bediensteter/eine rechtskundige Bedienstete der Stadt als Vorsitzender/e,
2. ein Bediensteter/eine Bedienstete aus dem Dienstzweig „höherer oder gehobener Baudienst“ mit der Ausbildung zur Sicherheitsfachkraft,
3. ein Bediensteter/eine Bedienstete aus dem Dienstzweig „höherer oder gehobener technischer Dienst“ mit der Ausbildung zur Sicherheitsfachkraft,
4. ein/e Arbeitsmediziner/in,
5. ein Bediensteter/eine Bedienstete, der/die dem Kreis der begünstigten Behinderten angehört und
6. ein/e von der Personalvertretung vorgeschlagener/e Bediensteter/e.

Für jedes Mitglied wären gem. § 56 St.-BSG zwei Ersatzmitglieder zu bestellen.

Betreffend der Neu -Bestellung der Kommissionsmitglieder für die Funktionsperiode 2023 -2028, die im Sinne des St. -BSG mit einer Verfügung der Bürgermeisterin erfolgen wird, wäre in personeller und finanziell –organisatorischer Hinsicht auszuführen:

Im Magistrat Graz ist dzt. nur eine Arbeitsmedizinerin beschäftigt, daher wäre die Bestellung eines Ersatzmitglieds in diesem Bereich nicht möglich. Die dzt. Arbeitsmedizinerin Dr. Andrea Steppan wird demnächst in Pension gehen, der Posten konnte mangels Interessent:innen nicht nachbesetzt werden. Daher müssen arbeitsmedizinische Leistungen ab 1. Juli 2023 extern zugekauft werden, dabei wird nach Vorbild des Bundes auch ein arbeitsmedizinischer Fachdienst Aufgaben übernehmen.

Ein entsprechender Vertrag mit der externen Arbeitsmedizinerin Dr. Kamela Wolf als freie Dienstnehmerin ist bereits abgeschlossen.

Auch die Aufgaben der Sicherheitsfachkraft (inklusive Ersatzmitglied) werden im Magistrat Graz bereits seit 10 Jahren aus organisatorischen und finanziellen Gründen ausschließlich von einer externen Stelle, also von einem privaten Unternehmen wahrgenommen (von Ing. Reinhard Doppler); es gibt also im Magistrat Graz keine internen Bediensteten mit der Ausbildung zur Sicherheitsfachkraft.

Diese Mitglieder nach § 54 Abs. 2 Z 2., 3. St.-BSG und auch die vorgesehenen zwei Ersatzmitglieder können daher nicht mit städtischen Bediensteten besetzt werden.

Eine entsprechende Anpassung des St. BSG betreffend externer Experten wäre also in diesen Bereichen zweckmäßig.

Deshalb wird angeregt, im Petitionsweg eine Novellierung von § 54 Abs. 2, § 56 St.-BSG durch den Landtag Steiermark in dem Sinne zu erwirken, dass auch externe Sicherheitsfachkräfte in die Kommission bestellt werden können, ein arbeitsmedizinischer Fachdienst nach Vorbild des Bundes eingerichtet wird und die Anzahl der Ersatzmitglieder so reduziert wird, dass eine ordnungsgemäße Besetzung der Kommission organisatorisch und ohne erhebliche Zusatzkosten für die Stadt Graz möglich ist.

Die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Kommission, die keine behördliche Funktion hat, wäre bei diesen Änderungen jedenfalls gewährleistet.

Die Kommission tagte in den letzten 10 Jahren formell nur bei den alle 5 Jahre erforderlichen Konstituierungen.

Weitere formelle Sitzungen waren nicht erforderlich, weil der Bedienstetenschutz im Magistrat Graz bisher durch die laufenden Tätigkeiten der Arbeitsmedizinerin und der Sicherheitsfachkraft sehr gut abgedeckt werden konnten.

Die Vorberatung und Antragstellung an den Gemeinderat fällt gemäß § 61 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 in die Kompetenz des Stadtsenates.

Der Stadtsenat stellt daher den

Antrag

der Gemeinderat wolle nach § 45 Abs. 2 Z 15 des Statutes der Landeshauptstadt Graz beschließen:

Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung wird ersucht an den Steiermärkischen Landtag heranzutreten, um folgende Novellierung von § 54 Abs. 2 und 3 Z 2, § 56 Abs. 1, 2. Satz St.-BSG vorzunehmen:

1. § 54 Abs. 2 und 3 lautet: „

(2) Der Kommission gehören als Mitglieder an:

1. ein/e jur. Bediensteter/e der Stadt als Vorsitzender/e,
2. eine intern (aus dem Kreis der Bediensteten) oder extern bestellte Sicherheitsfachkraft,
3. ein/e intern (aus dem Kreis der Bediensteten) oder extern bestellter/e Arbeitsmediziner/in,
4. ein/e Bediensteter/e aus dem Kreis der begünstigten Behinderten und
5. ein/e von der Personalvertretung bestellter/e Bediensteter/e.

(3) 2. Die Beschäftigung eines arbeitsmedizinischen Fachdienstes im Sinne d. § 78 b Bundes – Bedienstetenschutzgesetzes –B-BSG ist mit Beschluss der Kommission zulässig.“

2. § 56 Abs. 1, 2. Satz lautet: „

1. (1) Für jedes Mitglied der Grazer Bedienstetenschutz - Kommission sind für den Fall der Verhinderung ein oder zwei Ersatzmitglieder zu bestellen. Für den Bereich der Arbeitsmedizin ist kein Ersatzmitglied erforderlich.“

3. § 67 Abs. 5 lautet: „

(5) In der Fassung des Gesetzes ... treten § 54 Abs. 2 und 3 Z 2, § 56 Abs. 1, 2 Satz mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag, das ist der
in Kraft.“

Der Bearbeiter:
elektronisch gefertigt

Für den Abteilungsvorstand:
elektronisch gefertigt

Die Bürgermeisterin:
elektronisch gefertigt

Gesehen!
Der Magistratsdirektor:
elektronisch gefertigt

Der Zentralausschuss hat nach § 14 Gemeinde -Personalvertretungsgesetz seine Zustimmung erteilt.

Vorberaten und angenommen in der
Sitzung des Stadtsenates am 6.7.2023
Die/~~Der~~ Vorsitzende:

Helmut Wunderl

Der Antrag wurde in der heutigen	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen		
<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt		
Graz, am <u>6.7.23</u>	Der/die Schriftführerin: <i>[Signature]</i>	

	Signiert von	Wunderl Helmut
	Zertifikat	CN=Wunderl Helmut,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-06-22T11:51:27+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Fasch Evelyn
	Zertifikat	CN=Fasch Evelyn,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-06-22T13:19:19+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Haidvogl Martin
	Zertifikat	CN=Haidvogl Martin,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-06-28T11:51:21+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Kahr Elke
	Zertifikat	CN=Kahr Elke,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-06-29T09:00:07+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.